

Lesefassung

Verbandssatzung

des Schulverbandes Lütjensee

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 05.09.2022 folgende Neufassung der Schulverbandssatzung des Schulverbandes Lütjensee erlassen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Schulverbandssatzung bei der Auf-
führung von Funktionen, Amts- und Mandatsinhabern darauf verzichtet, neben der männli-
chen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weibli-
chen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entspre-
chend.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Großensee und Lütjensee bilden einen Zweckverband im Sinne des Ge-
setzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schul-
verband Lütjensee“. Er hat seinen Sitz in Lütjensee.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er
darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Lütjen-
see“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung der Grundschule
Lütjensee, sowie weiteren Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern nach den Vor-
schriften des SchulG.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Schulverbandsmitglieder und zwei weiteren Vertretern der Schulverbandsgemeinde Lütjensee sowie einem weiteren Vertreter der Schulverbandsgemeinde Großensee.
- (2) Jedes weitere Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Schulverbandsvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher. Für ihn und seinen Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Schulverbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Schulverbandsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Schulverbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind
- (2) die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Schulverbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
- (3) die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.

- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Schulverbandsvorsteher.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

Arbeitsausschuss

Zusammensetzung:: 3 Vertreter der Schulverbandsversammlung
 Aufgabengebiet: Alle Angelegenheiten des Schulverbandes

- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt für zwei allgemeine Stellvertreter für den Ausschuss. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro monatlich.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro.
- (5) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält für seine Funktion als Vorsitzender der Schulverbandsversammlung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (6) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Versammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 7,00 Euro.
- (7) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Versammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretende Mitglieder der Versammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretende Mitglieder der Versammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeindeverwaltung Trittau wahrgenommen.

§ 11
Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
- (3) Als Schlüssel für die Festsetzung sind allein die Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden im Durchschnitt des lfd. Jahres und der beiden Vorjahre zugrunde zu legen.

§ 13
Wertgrenze bei Erwerb von und
Verfügung über Schulverbandsvermögen

Dem Schulverbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Schulverbandsvermögen zu verfügen:

- a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2.500,00 Euro,
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 Euro,
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00 Euro.

§ 14
Verträge mit Mitgliedern
der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit der Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbands gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern.

Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-trittau.de bekannt gemacht.
- (2) Außerdem sind die Bekanntmachungen nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln, die in den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder aufgeführt sind, während einer Dauer von 8 Tagen auszuhängen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2012, außer Kraft.

Lütjensee, den 05.09.2022

(Heiko Röttinger)
Schulverbandsvorsteher